

Sehr geehrte Frau Wecken,

das Petitionsverfahren „Rechtliche Gleichstellung zwischen „Klassischer Medizin“ und „Alternativen Heilmethoden“ soll nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Bundesministerium für Gesundheit durch Dr. Sonja Optendrenk fortgesetzt werden.

Die durch die Petition angestrebte Gleichstellung der o.g Methodenkomplexe ist nicht gegeben - weder praktisch in der täglichen Patientenversorgung noch formell in den gesetzlichen Vorgaben.

Die Petition orientiert sich an der Definition von Gesundheit der WHO

Unterzeichnet in New York am 22. Juli 1946

Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 29. März 1947

Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1946

Für die Schweiz in Kraft getreten am 7. April 1948

(Stand am 8. Mai 2014)

"Die an dieser Verfassung beteiligten Staaten erklären in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen 3, dass die folgenden Grundsätze für das Glück aller Völker, für ihre harmonischen Beziehungen und ihre Sicherheit grundlegend sind:

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung...."

Demgegenüber steht erstens die Definition des SGB V §92, Absatz 1 „ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche Versorgung der Versicherten“, die in erster Linie nicht das o.g. WHO-Definition als Ziel hat.

Zweitens ist in gleichem Absatz die Definition „nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse“ unklar und irreführend, da es verschiedene Verfahren selbst in der „klassischen Medizin“ gibt, keine Instanz vorhanden ist, die den Begriff „allgemein anerkannter Stand...“ näher erläutert, daher ist ebensowenig garantiert, wer mit welcher Expertise, mit welchem sozialen, ausbildungsmäßigen und Forschungshintergrund dies explizit festlegen darf.

Drittens ist die vorbereitende Funktion des Gemeinsamen Bundesausschusses (weiter G-BA) im Hinblick auf die Zulassung oder Ausschluss von Heilmitteln und Arzneimitteln (SBG V, § 92, Abs. 1, Satz 6), insbesondere aus dem Methodenkomplex der „Alternativen Heilmethoden“ einseitig und möglicherweise parteiisch, da es keinen Verband gibt, der im Plenum oder in den 9 vorbereitenden Unterausschüssen des G-BA einen Sitz hätte.

Der G-BA besteht derzeit aus 3 sog. „unparteiischen“ Mitgliedern, wobei sich „unparteiisch“ offensichtlich irreführend nur auf die Nicht-Zugehörigkeit zu einem der Verbände bezieht. Weiter sind im Plenum des G-BA 5 Mitglieder des Gesetzlichen Krankenkassenverbands (GKV), dazu 2 Mitglieder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 1 Mitglied der Kassenzahnärzlichen Bundesvereinigung und 2 Mitglieder der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Kein einziges Mitglied eines Verbandes aus dem Bereich der „Alternativen Heilmethoden“, die weiter unten aufgeführt sind, hat einen Sitz im Plenum. Der Bereich der „Klassischen Medizin“ deckt von 10 möglichen Sitzen auch 10 ab. In einer der Petition entsprechenden Gleichstellung beider Methodenkomplexe müssen also 5 Sitze von „Alternativen Heilmethoden“ und 5 Sitze von „Klassischer Medizin“ eingenommen werden.

Da bislang die Patienten nur als Vertreter der Patientenverbände (Dt. Behindertenrat, BAGP, Dt. Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen) plus der Bundesverband der Verbraucherzentrale zwar ein Beratungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht haben, ist dies ein weiterer Kritikpunkt am Wirken des G-BA. Es müssen ebenfalls 10 Sitze an Patienten- und Versichertenvertreter und zwar nicht ausschliesslich verbandgebunden gehen. Im Mittelpunkt der Verordnungen des SGB V steht schließlich der Versicherte, der Patient, so dass er als mündiger Selbstentscheider an den Prozessen beteiligt werden muss.

Im aktuellen Zustand ist eine Gleichstellung beider Methodenkomplexe nicht gegeben, die Vertreter der „Klassischen Medizin“ sowohl der GKV als auch der Leistungserbringer entscheiden über „Alternative Heilmethoden“ ohne eigene praktische Erfahrung, die es ihnen möglich machen würde, eine nicht einseitige Entscheidung zuungunsten des zweiten Methodenkomplexes zu treffen.

Viertens ist eine Anhörung von genesenen Versicherten/Patienten relevant und gesetzlich festzulegen, da sie das Bild bei der Beurteilung einer jeden Methode komplettiert und den Entscheidungsträgern eigene Impressionen ermöglicht, die sie bislang nicht hatten.

Sowohl ich selbst als auch Menschen aus meinem Umfeld ist weder in der Arztpraxis noch im Krankenhaus mit einer umfassenden Erklärung und/oder einem Angebot „Alternativer Heilmethoden“, die zur Gesundung beitragen könnten, aufgeklärt worden.

Aus dem Methodenkomplex „Alternative Heilmethoden“, die zum Großteil von Heilpraktikern ausgeübt werden, aber auch von Ärzten, die in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden sollen, sind zu erwähnen, und hiermit widerspreche ich der Anlage 1 über Nicht verordnungsfähige Heilmittel zur Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Verordnung vom 21.10.2021, in Kraft seit 01.04.2022, da ich auch selbst Erfahrungen gesammelt oder über heilsame Erfahrungen informiert wurde:

Kinesiologie, Psychokinesiologie, BrainGym, VitaminD-Prophylaxe, Musiktherapie, Tanztherapie, Ayurveda-Ernährungstherapie, Ayurveda-manuelle Therapie, EMDR, Gestalttherapie, Klopakupressur (EFT), Mykotherapie, Homöopathie, Fußreflexzonenmassage, Atemtherapie nach Middendorf, Yoga, Yoga-Atemtherapie, Reflexintegration, Cranno-Sacral-Therapie, Osteopathie, Faszientherapie, Orthobionomie, Systemische Aufstellungsarbeit, Jin Shin Jutsu, Tai Chi, Meditation, Shiatsu, Pyrotherapie, Magnetfeldtherapie (ohne implantierte Spulen), Akupunktur, Elektroakupunktur, Othomolekulare Medizin etc.

Hier einige der Dachorganisationen der vorgenannten Methoden:

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) e. V.

DGAK Deutsche Gesellschaft Angewandte Kinesiologie e.V.

EMDRIA Deutschland e.V.

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V.

VDH e. V.

Verband Unabhängiger Heilpraktiker e.V.

DGOB Deutsche Gesellschaft für Ortho-Bionomy e.V.

Deutsche Gesellschaft für Orthomolekular-Medizin e. V.

ENB – Europäischer Naturheilbund e.V.

Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland e.V.

Es geht in erster Linie darum, dass unsere Gesellschaft gut gedeihen kann. Das ist nur möglich, wenn wir uns als Bürger, Versicherte und Patienten im Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustands des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens befinden. Und das gelingt dauerhaft und wirtschaftlich besser nur, wenn wir dafür sorgen, dass wir eine vollständige und umfassende Pflege aller gesundheitlichen Aspekte unseres menschlichen Seins berücksichtigen und praktizieren.

Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit auf Augenhöhe der „Klassischen Medizin“ und der „Alternativen Heilmethoden“ ist der Schlüssel dafür.

Mit freundlichen Grüßen